

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail an:  
[avig-revision@seco.admin.ch](mailto:avig-revision@seco.admin.ch)

Zürich, 14. September 2022

## **Vernehmlassungsantwort**

### **Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Würdigung**

Während der Coronakrise sahen sich zahlreiche Betriebe des Gastgewerbes gezwungen, auf das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zurückzugreifen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und aus diesem Grund trotz fehlender Gäste arbeiteten, erlitten keinen effektiven Arbeitsausfall. Somit verloren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihren Anspruch auf KAE, da diese nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit ausgerichtet wird (Art. 31 Abs. 1 Bst. b AVIG). Dies führte dazu, dass einige Arbeitgeber die Berufsbildner nach Hause schicken mussten, damit diese ebenfalls KAE erhielten. Unter diesem wirtschaftlichen Trade-off leiden die Lernenden und schliesslich die gesamte Branche, die auf einen gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen ist. Das Image des Gastgewerbes als krisenresistentes Berufsfeld hat ausserordentlich fest unter den Massnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Coronavirus gelitten. Vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels im Gastgewerbe ist es wichtig, die Ausbildung der Lernenden zukünftig zu sichern, indem die Betreuung durch die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen trotz Kurzarbeit gewährleistet wird. Die geplanten Änderungen im AVIG sind daher zu begrüessen.

Darüber hinaus sollte jedoch in konjunkturellen Krisenzeiten auch die Ausbildung durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aufrechterhalten werden können, die eine arbeitgeberähnliche Funktion gemäss Art. 31 Abs. 3 AVIG ausüben. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

#### **II. Vorgeschlagene Änderungen**

Die zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen während den Stunden, in denen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden und sie die Lernenden im Betrieb weiterausbilden dürfen, alle üblichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von KAE erfüllen. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft sind von der Gesetzesänderung zugunsten der Ausbildung von Lernenden ausgenommen. Nach Art. 31 Abs. 3 AVIG haben sie keinen Anspruch auf KAE. Mehr als die Hälfte der Betriebe im Gastgewerbe (51,2 %) beschäftigten im Jahr 2021 weniger als sechs Mitarbeitende in ihrem Betrieb (Mitgliederbefragung GastroSuisse). Es ist nicht unüblich, dass der Geschäftsführer oder eine der oben genannten Personen in einem solchen Betrieb die Berufsausbildung im Unternehmen übernimmt. Die Ausnahme von der vorliegenden Gesetzesänderung würde also fast die Hälfte der Betriebe des Gastgewerbes betreffen. Die leidtragenden sind

Auszubildende und Praktikanten in Klein- und Familienbetriebe, die aufgrund der nicht anrechenbaren Arbeitsausfälle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nicht weiter ausgebildet werden können. Diese Situation ist kaum tragbar für die Betroffenen und muss korrigiert werden, insbesondere für den Fall, dass KAE aufgrund von behördlich angeordneten Betriebsschliessungen über einen längeren Zeitraum beantragt werden muss. Wir schlagen daher im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen die folgende Ergänzung von Art. 31 AVIG vor:

## **Art. 31 Abs. 3 und neu Abs. 4**

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- a. Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- b. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;
- c. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

<sup>4</sup> **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft, die im Betrieb eine berufsbildende Funktion haben, sind für die Stunden, in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, von den Bestimmungen unter Art. 31 Abs. 3 ausgenommen.**

### **III. Weitere Anpassungen**

Mit der KAE soll die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden, damit ihre Arbeitsverträge bestehen bleiben. Arbeitgeberähnliche Personen, die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, haben keinen Anspruch auf KAE. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Missbrauchsrisiken und Kontrollschwierigkeiten zu gross seien. Voraussetzung für einen gewährleisteten Leistungsbezug von ALV Geldern ist lediglich, dass die arbeitgeberähnliche Person das Unternehmen verlässt oder ihre Position als arbeitgeberähnliche Angestellte endgültig aufgibt. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des AVIG und in Anlehnung an die pa. Iv. Silberschmidt 20.406, fordern wir, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Position zukünftig denselben Zugang zur Kurzarbeit erhalten oder die Wahlmöglichkeit gegeben wird, für sich auf ALV Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten.

Die pa. Iv. Silberschmidt 20.406 wurde bereits in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK behandelt. In beiden Kommissionen hat sich die Mehrheit der Mitglieder für eine Anpassung ausgesprochen.

Die Covid-19-Pandemie hat die Unzulänglichkeiten der Schweizer Gesetzgebung in wirtschaftlichen Krisenzeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgezeigt. Darunter haben nicht zuletzt auch die Auszubildenden sehr gelitten. Diese Schwachstellen müssen nun behoben werden, damit die Betriebe, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weiterhin den Nachwuchs ausbilden können, sei es mit Berufsbildenden in einer arbeitgeberähnlichen Funktion oder als Arbeitnehmer.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident



Daniel Borner  
Direktor